

21. JULI 2000

eingegangen

VS-Schwenningen, den 19.07.2000

Ihr Z: 18/0S02

hier: Unterhalt

Sehr geehrter Herr Kollege

in der obigen Angelegenheit nehme ich Bezug auf unser Gespräch vom 18.07.00. Ihnen ist bekannt, daß mich Frau mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche der gemeinsamen Kinder betraute.

Nach Abzug der PKH-Raten verfügt Ihr Mandant über ein Einkommen von DM Es fällt in die Einkommensgruppe 4. Eine Höherstufung will meine Mandantin nicht beanspruchen. Demgemäß beträgt der Unterhalt für den 6-jährigen DM 522,- sowie für den 5-jährigen DM 430,-. So lange Ihr Mandant das Kindergeld weiter bezieht, erhöhen sich diese Beträge jeweils um DM 135,-, sobald Frau das Kindergeld vereinnahmt, vermindern sich die Unterhaltsbeträge um das hälftige Kindergeld zu DM 135,-.

Ich bitte sonach Ihren Mandanten, den Unterhalt beginnend ab 01.08.00 jeweils monatlich im voraus zu leisten und die Umstellung der Kindergeldzahlungen mitzuveranlassen.

Weiter möchte ich Sie bitten, die Richtigkeit der Unterhaltsberechnung zu bestätigen.